

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIN  
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST**

GZ • BKA-F147.310/0008-II/3/2011

ABTEILUNGSMAIL • II3@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG. SANDRA ULRICH

PERS. E-MAIL • SANDRA.ULRICH@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-7539

IHR ZEICHEN •

Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Investmentfondsgesetz 2011 - Stellungnahme der Sektion II des Bundeskanzleramtes**

Seitens der Sektion II des Bundeskanzleramtes wird zu obigem Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

Im vorliegenden Entwurf (Erläuterungen) wurde die sprachliche Gleichbehandlung nicht durchgehend angewandt und es sind vor allem folgende Formulierungen zu beanstanden:

- der Anteilinhaber
- der Staatskommissär
- der Anleger
- der Kunde
- der Angestellte
- der Geschäftsleiter
- der Prokurist
- der Mitarbeiter
- der Kontrahent
- der Wirtschaftsprüfer
- der Abschlussprüfer
- der Produktgestalter
- der Stellvertreter
- der Aktionär

- der Gesellschafter
- der Repräsentant
- der Kreditnehmer
- der Dritte

Im Sinne der Legistischen Richtlinien – Punkt 10 – Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann- hsg. vom Bundeskanzleramt, im Sinne des Regierungsprogramms für die XXII. Gesetzgebungsperiode und des Ministervortrages vom 2. Mai 2001 zum Thema „Geschlechtergerechter Sprachgebrauch“ sind personenbezogene Ausdrücke so zu wählen, dass Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnet sind.

Das Deutsche kennt im Wesentlichen drei Möglichkeiten, geschlechtergerecht zu formulieren:

- Paarformen (z.B.: die Anteilinhaberin und der Anteilhaber; der/die Anteilhaber/in; AnteilhaberInnen)
- Geschlechtsneutrale oder geschlechtsabstrakte Ausdrücke
- Umformulierungen


Die **Generalklausel des § 197 leg.cit.** widerspricht der sprachlichen Gleichbehandlung.

Die Sprache als wichtiges Ausdrucksmittel soll vermeiden, dass die Vermutung nahe gelegt werden kann, dass es in diesem Bereich keine Frauen gibt oder geben soll oder sie zumindest nicht sichtbar gemacht werden sollen.

Bei der **Bestellung der/des Staatskommissärin/Staatskommissärs und deren/dessen Stellvertreter/in gem. § 9 leg.cit.** sollte auch auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung geachtet werden.

29. März 2011  
Für die Bundesministerin:  
LÖSCHER-WENINGER

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	NqE649tyU6ze67SWFm8u1ESvqpo4Py5E7TUv935ZQGmacvTkZFP41N7Ha2bUMfVyMmR62yqHBVpT1iwkUpyXh9TkbztYJxmJkhZiki4G988yuBsmipcl534q0rDeFGUk0cQ3wOC65wa8CxOT33gTp78TasR/y0UL3IzfN8UdME4=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-04-06T13:03:02+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	